GEMEINDE BESTWIG Ortsteil Ramsbeck

Bebauungsplan Nr. 112 "AUF'M HEIDFELD"

M. 1 : 500

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

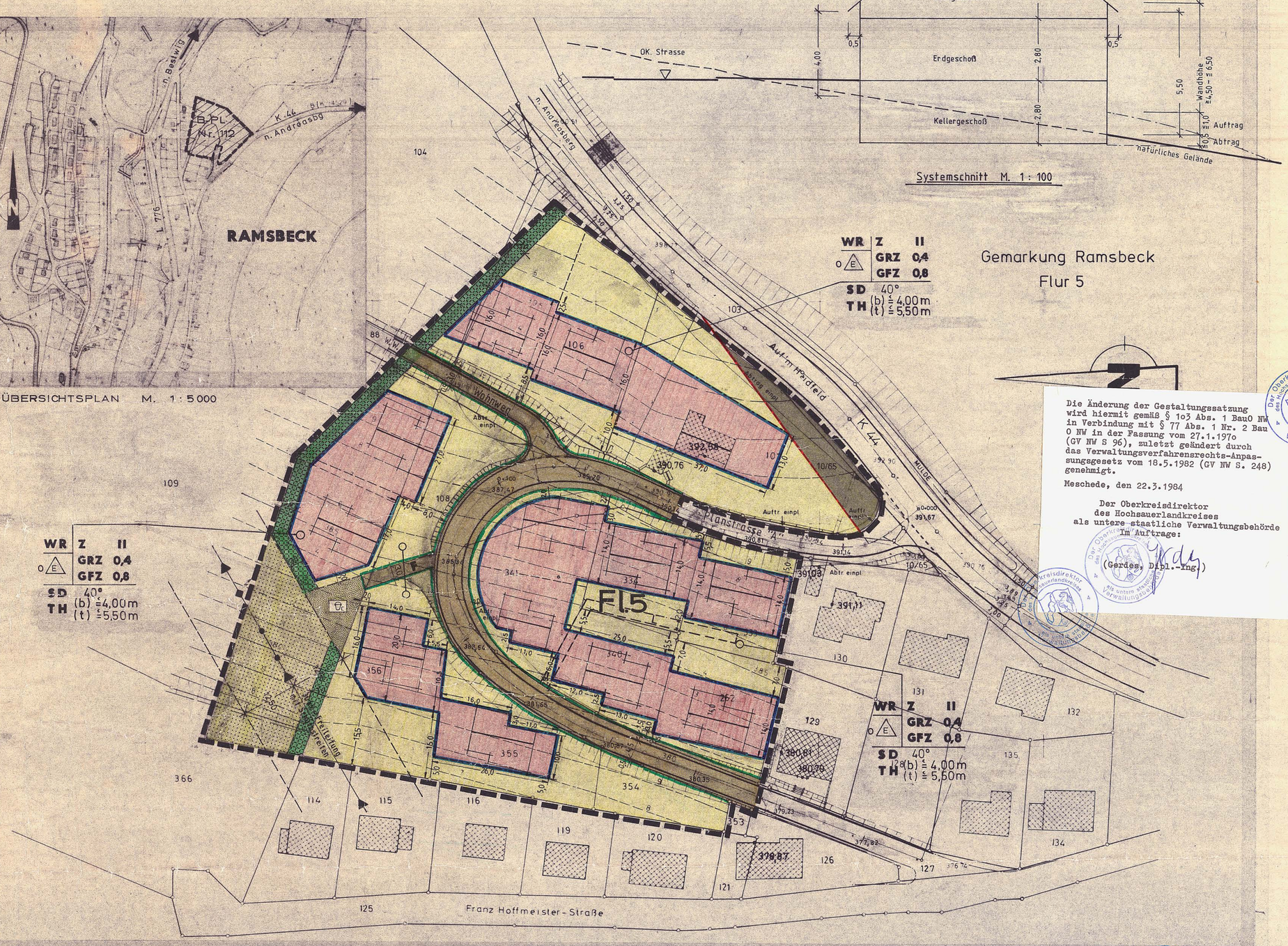

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S.594), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.07.82 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 112 "AUF'M HEIDFELD" in Ramsbeck gemäss § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäss § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

WR Reines Wohngebiet
§ 3 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

GFZ Geschossflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

o offene Bauweise
§ 22 BauNVO
E nur Einzelhäuser zulässig

überbaubare Grundstücksfläche
§ 23 BauNVO

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Fußweg

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG

Aufschüttung

Abgrabung

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i. V. mit Nr. 25 und Abs. 2 BBauG

Freizuhaltendes Sichtfeld

Festsetzung der Höhenlage für:

a) Nebenanlagen im Sinne von § 14 i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO

b) Anpflanzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Nebenanlagen und Anpflanzungen im Bereich des freizuhaltenden Sichtfeldes sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,60 m zulässig gemessen von Fahrbahnoberkante.

Stellplätze sind innerhalb des freizuhaltenden Sichtfeldes nicht zulässig.

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

12,50 30 kV 12,50
30 kV - Freileitung mit Schutzstreifen

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

öffentliche Grünfläche

Kinderspielplatz - Spielbereich "C"

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

Landwirtschaftliche Flächen

ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BBauG

Pflanzfläche
pro 100 m² sind mindestens 3 Bäume und 5 Sträucher standortgemässer Art zu pflanzen.

HÖHENLAGEN
§ 9 Abs. 2 BBauG

38,65 Strassenausbauhöhe in m, bezogen auf NN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BBauG

Plangebietsgrenze

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

SD nur Satteldach zulässig mit Angabe der Mindestdachneigung
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und sonstige Nebenanlagen: ~~Versehen mit Satteldach, mindestens 20° Dachneigung auszubilden~~ Änderung (gestrichen) gem. Ratsbeschluß vom 26.01.1984

Der Bürgermeister
26. APR. 1984

Drempel sind bis max 0,50 m Höhe - gemessen Aussenkante Mauerwerk / Oberkante Decke bis Oberkante Sparren - zulässig

TH Traufhöhe
sie darf max. - Angabe in m - über natürlichem Gelände liegen
(b) ≤ Angabe für die bergseitige Traufhöhe in m
(t) ≤ Angabe für die talseitige Traufhöhe in m

Die sichtbare traufenseitige Wandhöhe darf talseitig 4,50 m nicht unterschreiten und 6,50 m nicht überschreiten.

Dachüberstände - giebelseitig und traufseitig - sind mindestens 0,20 m und maximal 0,50 m auszubilden

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben oder als Dachhäuschen mindestens 20° Dachneigung zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 1/2 der traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten

Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen

Dacheindeckung hat in heimischem Schiefer oder in entsprechendem schieferfarbenem Material zu erfolgen

Fassaden
Sockel / Sockelgeschoss Sind als sichtbares Bruchsteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig gegenüber den übrigen Fassaden abzusetzen ist
Übrige Aussenwandflächen Weisser Putz, weisser Kalksandstein, heimischer Schiefer oder entsprechend schieferfarbener Kunstschiefer, naturfarbene Holzverkleidung. Fachwerk in schwarz; Ausfachung in weissem Putz oder weissem Kalksandstein

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäss § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 6 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektors rechtsverbindlich

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene Gebäude

empfohlene Grundstücksteilung

Fl. 5 vorhandene Flur

106 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

empfohlene Stellung der Wohngebäude auf den Baugrundstücke, Umrisse unverbindlich

• 392,58 Höhenpunkt in m, bezogen auf NN, vorhandene Geländehöhe

395 Höhenschichtlinie in m, bezogen auf NN

1,0 Massangabe in m

N Nordpfeil

K Kreisstrasse

Die Änderung der Gestaltungssatzung wird hiermit gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S 96), zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz vom 18.5.1982 (GV NW S. 248) genehmigt.

Meschede, den 22.3.1984

Der Oberkreisdirektor
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:

(Gerdes, Dipl.-Ing.)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I, S. 833).

Dipl.-Ing. Pachong
Meschede
Vermessungsingenieur
den 20.09.1982

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dipl.-Ing. Pachong
Meschede
Öff. bestellter Vermessungsingenieur
den 20.09.1982

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) am 26.3.79 durch den Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 29.6.79 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 21. JUNI 1982
Der Gemeindedirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.3.1979 am 19.6.1979 durchgeführt.
Von der öffentlichen Darlegung und Anhörung wurde gem. § 2 a Abs. 4 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) aufgrund des Ratsbeschlusses vom ..... Abstand genommen.
(Nichtzutreffendes ist gestrichen.)

Bestwig, den 21. JUNI 1982
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19.12.80 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Bestwig, den 21. JUNI 1982
Der Gemeindedirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) in der Zeit vom 7.12.1981 bis 6.1.1982 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 27.11.81 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 21. JUNI 1982
Der Gemeindedirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 a Abs. 6 in der Zeit vom 18. 5. 1982 bis 18. 6. 1982 erneut öffentlich ausgelegen

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 11. 5. 1982 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 21. 6. 1982
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 14.7.82 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) beschlossen.

Bestwig, den 17. SEP. 1982
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 14.7.82 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 Abs. 1 BauO NW vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 21.04.1970 (GV NW S. 299) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Bestwig, den 17. SEP. 1982
Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) mit Verfügung vom 6.Dez.1982 Az.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Arnsberg

Arnsberg, den 6.Dez.1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112
in Bestwig-Ramsbeck
wird hiermit gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV.NW S. 96), zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz vom 18.5.1982 (GV.NW S 248) genehmigt.

Meschede, den 30 DEZ. 1982
AZ.: 61-26-03/2

Der Oberkreisdirektor
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG und die Genehmigung des Oberkreisdirektors gem. § 103 Abs. 1 BauO NW sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 18.1.1983 entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG am 19.1.1983 rechtsverbindlich geworden.

Bestwig, den 19. JAN. 1983
Bürgermeister

Bescheinigung:
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bestätigt.

Bestwig, den
Der Gemeindedirektor

Der Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises 1/8 unterer staatlicher Verwaltungsbehörde

Bebauungsplan Nr. 112 der Gemeinde Bestwig "AUF'M HEIDFELD" in Ramsbeck		Maßstab 1 : 500
Gemarkung Ramsbeck, Flur 5		
Entwurf: Stratmann	Meschede, den 3. 12. 1980/17.2.82	
Planbearbeitung: Horn / Reincke	HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAMT	Az 61 - 82 - 02 8
Strassenplanung: DIPL.-ING. NEUHAUS SCHWERMANN INGENIEURGESELLSCHAFT M B H 5778 MESCHEDE		
Plangebietsgrösse: ca 1,25 ha (planimetrierte Fläche)		
Plangrösse 1,8 m²		